

15/07/07

Amtsgericht Rostock

Ausfertigung

49 C 513/06

verkündet am 07.06.2006

gez. Trahms
Justizangestellte
als Urkundsbeamtin der
Geschäftsstelle



Vert.	Frist setz.		KR/ KIA	FAHL:
RA	EINGEGANGEN			Verant- wortl.
SB	27. Juli 2007			Rück- spr.
Hörs- spr.	Alexander Thamm Rostock			Ent- scheidung
zDA				Ver- fahren

URTEIL

IM NAMEN DES VOLKES

In dem Rechtsstreit

1. [REDACTED]

- Klägerin -

2. [REDACTED]

- Kläger -

Prozessbevollmächtigter zu 1, 2:
Rechtsanwalt Alexander Thamm,
Atzelbuckelstraße 26, 68259 Mannheim,

g e g e n

MR Branchen und Telefon Verlagsgesellschaft mbH
vertreten durch den Geschäftsführer Herbert Rossa,
Goethestraße 19, 18055 Rostock,

- Beklagte -

Prozessbevollmächtigte:
Rechtsanwaltskanzlei Ernestus, Daub & Coll.,
Dehmelstraße 23, 18055 Rostock,

49 C 513/06

- 2 -

hat das Amtsgericht Rostock durch Richter am Amtsgericht Nüske auf die mündliche Verhandlung vom 15.03.2007 für Recht erkannt:

1. Es wird festgestellt, dass die Kläger nicht verpflichtet sind, an die Beklagte insgesamt € 2.498,06 aufgrund des am 19.05.2006 unterzeichneten Formulars zu zahlen.
2. Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin € 156,85 zuzüglich 8 % Zinsen über dem Basiszinssatz seit dem 15.07.2006 zu zahlen.
3. Die Beklagte trägt die Kosten des Rechtsstreits.
4. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Der Beklagten wird nachgelassen, die Vollstreckung gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des beizutreibenden Betrages abzuwenden, wenn nicht die Klägerin vor der Vollstreckung Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

Tatbestand

Die Kläger begehrt von der Beklagten Feststellung der Nichtigkeit eines Vertragsverhältnisses.

Die Beklagte betreibt unter der Homepage "www.meinbranchenbuch.de" ein Internet-Branchenverzeichnis, die Kläger ein Ingenieurbüro für Landschaftsökologie in Freising.

Im Jahr 2006 versandte die Beklagte an Gewerbetreibende und andere Selbständige in Deutschland insgesamt 1,6 Millionen ihr Branchenverzeichnis betreffende Formulare.

49 C 513/06

- 3 -

So erhielten auch die Kläger ein solches Formular mit der in einem gelb unterlegten Feld ausgeführten Überschrift "Branchenbuch Freising - Ihr Angebot 2006". Unter der Bezeichnung Eintragungsantrag/Korrekturabzug enthielt das Formular noch die Eintragsart: Standard plus-Eintrag sowie allgemeine Firmendaten der Kläger.

Im Fließtext der abschließend aufgeführten allgemeinen Vertragsbedingungen heißt es:

"Die Richtigkeit der oben aufgeführten Firmendaten sowie die Aufnahme in das Branchenbuch zum Preis von € 1.076,75 netto pro Jahr für den Standard plus-Eintrag wird durch Unterschrift bestätigt." (...) Die Vertragslaufzeit beträgt zwei Jahre und verlängert sich jeweils um ein weiteres Jahr, wenn nicht spätestens drei Monate vor Ablauf des Vertrages schriftlich gekündigt wird."

Die Kläger unterzeichneten das Formular am 19.05.2006 und sandte es an die Beklagte zurück, woraufhin die Beklagte Zahlungsansprüche in Höhe des jeweiligen Jahresbetrages von € 1.249,03 gegenüber den Klägern geltend machte.

Mit Schreiben vom 03.07.2006 erklärten die Kläger unter anderem die Anfechtung des Vertrages wegen arglistiger Täuschung.

Wegen der Einzelheiten wird auf das Formular vom 16.05.2006 (Anlage K1, Bl. 11 d.A.) sowie das Schreiben vom 03.07.2006 (Anlage K4, Bl. 26 d.A.) verwiesen.

Die Kläger sind der Auffassung, dass sie durch die Beklagte arglistig getäuscht worden seien.

Sie seien davon ausgegangen, dass Urheber des Formulares die Herausgeber des Branchenbuchs für Freising (Gelbe Seiten) gewesen seien, in welchem sie bereits mit einem kostenlosen Grundeintrag verzeichnet gewesen seien. Die Kläger seien daher weiter davon ausgegangen, dass sie durch das Schreiben vom 19.05.2006 lediglich zu einer Korrektur, bzw. Ergänzung der Daten ihres Grundeintrages veranlasst werden sollten.

49 C 513/06

- 4 -

Das es sich um einen kostenpflichtigen Eintrag in dem Internetverzeichnis der Beklagten gehandelt habe sei von den Kläger nicht erkannt worden.

Dies sei nach Ansicht der Kläger von der Beklagten auch so gewollt worden, da das Formular u.a. mit "Korrekturabzug" überschrieben worden sei und die Firmendaten den Großteil des Formulars ausmachten und die Verwendung eines gelben Kopfbalkens die Assoziation mit den von der Deutschen Telekom AG herausgegebenen Branchenverzeichnissen provoziere.

Zudem sei der Hinweis auf den Preis in den allgemeinen Vertragsbedingungen versteckt.

Zudem sei die Preisvereinbarung zwischen den Parteien auch deswegen unwirksam, da es sich diesbezüglich um eine unwirksame Klausel gemäß § 305 c Abs. 1 BGB handle. Die Klausel hinsichtlich der Zahlungsverpflichtung sei nämlich überraschend, da man nicht damit rechnen müsse, dass eine solche erstmals inmitten eines längeren Fließtextes auftauche.

Die Kläger beantragen,

1. festzustellen, dass die Kläger nicht verpflichtet sind, an die Beklagte insgesamt € 2.498,06 aufgrund des am 19.05.2006 unterzeichneten Formulars zu zahlen.

sowie

2. die Beklagte zu verurteilen, an die Klägerin € 156,85 zuzüglich 8 % Zinsen über dem Basiszinssatz seit dem 15.07.2006 zu zahlen.

Die Beklagte hat beantragt,

die Klage abzuweisen.

49 C 513/06

- 5 -

Sie ist der Auffassung, dass eine arglistige Täuschung nicht vorliege, da dem streitgegenständlichen Formular alle erforderlichen Vertragsangaben zu entnehmen seien. Das Formular sei daher schon objektiv nicht geeignet, beim Empfänger einen Irrtum hervorzurufen, zumal es sich bei den Empfängern ausnahmslos um Kaufleute, sonstige Gewerbetreibende und um Freiberufler handele, denen schon vom Gesetz erhöhte Aufmerksamkeitspflichten auferlegt seien.

Auch die Verwendung der Farbe gelb sei nicht geeignet, einen Irrtum hervorzurufen, da diese Farbe allgemein als Hinweis auf Branchenverzeichnisse etabliert sei und nicht lediglich auf das Branchenverzeichnis "Das Örtliche" der Telekom verweise.

Mit Nichtwissen bestreitet die Beklagte, dass sich die Klägerin überhaupt bei Unterzeichnung des Formulars in einem Irrtum befunden habe. Vielmehr sei die Vermutung nahe liegend, dass diese sich erst aufgrund einer von Dritten durchgeführten Kampagne gegen die Beklagte "betrogen" gefühlt habe.

Wegen des weiteren Vorbringens der Parteien wird auf die gewechselten Schriftsätze nebst Anlagen Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

I. Die Klage ist zulässig und begründet.

1. Die Zuständigkeit des Amtsgerichtes Rostock ergibt sich aus den §§ 23 Nr. 1 GVG, 12, 17 ZPO.

2. Die Kläger haben auch das gemäß § 256 ZPO erforderliche Feststellungsinteresse. Sie begehren mit ihrer Klage die Feststellung des Nichtbestehens eines Rechtsverhältnisses.

49 C 513/06

- 6 -

Das Interesse der Kläger an der Feststellung ist auch schutzwürdig, da die Beklagte unstreitig Zahlungsansprüche aus dem von ihr behaupteten Vertragsverhältnis geltend macht.

3. Die Kläger haben einen Anspruch auf Feststellung dahingehend, dass diese der Beklagten nicht zur Zahlung einer Vergütung aus dem Anzeigenvertrag vom 19.05.2006 verpflichtet sind.

Der zunächst zu Stande gekommene Vertrag zwischen den Parteien ist durch die Kläger wirksam gemäß § 123 BGB angefochten worden.

a) Bei dem streitgegenständlichen Anschreiben der Beklagten vom 16.05.2006 handelt es sich um ein Vertragsangebot i.S.d. §§ 145 ff. BGB. Dieses Vertragsangebot haben die Kläger durch ihre Unterzeichnung angenommen.

Der Umstand, dass den Kläger nach deren eigenen Einlassung bei Unterzeichnung des Formulars das notwendige Erklärungsbewusstsein fehlte, steht der Annahme eines wirksamen Vertragsschlusses nach Auffassung des Gerichtes nicht entgegen.

Nach herrschender Meinung ist nämlich ein Verhalten, dass sich für den Erklärungsempfänger als Ausdruck eines bestimmten Rechtsfolgewillens darstellt, dem Erklärenden auch dann als Willenserklärung zuzurechnen, wenn er kein Erklärungsbewusstsein hatte (vgl. BGH in NJW 2002, 3629). Danach durfte die Beklagte vorliegend davon ausgehen, dass die Kläger mit der Rücksendung des von ihnen unterzeichneten Formulars einen Vertrag über die Aufnahme ihrer Daten in dem Branchenverzeichnis der Beklagten eingehen wollte.

Ob vorliegend wegen eines fehlenden schutzwürdigen Vertrauenstatbestandes eine Zurechnung als Willenserklärung ausnahmsweise nicht in Betracht kommt, weil der Erklärungsempfänger das Fehlen des Erklärungsbewusstseins kannte oder mit ihm rechnete (vgl. AG Hannover in NJW-RR 1998, 267), kann dahingestellt bleiben.

49 C 513/06

- 7 -

b) Die Kläger haben den Vertrag nämlich wirksam gemäß § 123 BGB angefochten. Danach kann derjenige, der zur Abgabe einer Willenserklärung durch arglistige Täuschung bestimmt worden ist, die Erklärung anfechten.

aa) Als Täuschungshandlung kommt dabei grundsätzlich jede Handlung in Betracht, sofern sie nur geeignet ist, den entstandenen Irrtum hervorzurufen und hierdurch den Entschluss zur Abgabe einer Willenserklärung zu beeinflussen, wenn der Handelnde sich der Eignung bewusst ist, oder jedenfalls mit der Möglichkeit rechnet, der Gegner werde bei Kenntnis die Willenserklärung nicht oder nicht mit dem gewünschten Inhalt abgeben (BGHZ 83, 283 ff.) und er gleichwohl die Handlung mit dem Willen vornimmt, den Irrtum hervorzurufen und den Gegner zur Abgabe der Willenserklärung zu veranlassen (vgl. BGH in NJW-RR 2005,1082).

Das von der Beklagten verwendete Formular war dabei auch bei objektiver Betrachtungsweise geeignet, bei einem unbefangenen Leser einen Irrtum über die Kostenpflichtigkeit des Angebotes zu erzeugen.

Dem steht nicht entgegen, dass dem Formular letztlich bei genauem Hinsehen die vertragsrelevanten Daten durchaus zu entnehmen sind. Denn nach Auffassung des Gerichts war die Gestaltung des Formulars bewusst so gewählt worden, dass zumindest der flüchtige Leser davon ausgeht, es handle sich lediglich um die Bestätigung eines bereits bestehenden Vertrages, bzw. der Richtigkeit der angegebenen Daten.

Dies ergibt sich nach Auffassung des Gerichts hinreichend sicher aus einer Gesamtschau des von der Beklagten Formulars.

So ist bereits die Verwendung des gelben Kopfbalkens geeignet, bei dem Leser zumindest die Assoziation zu den meist kostenlosen Branchenbüchern der Telekom, bzw. Deutschen Post zu erzeugen. Durch die Verwendung des Aufdrucks " Ihr Angebot " wird zudem die Vorstellung erzeugt, dass Schreiben sei eine Reaktion auf ein zuvor erfolgtes Anschreiben des Empfängers des Formulars.

49 C 513/06

- 8 -

Dies wird noch unterstützt durch die nachfolgende Bezeichnung "Korrekturabzug", die ebenfalls die Vermutung nahelegt, es solle nur die Richtigkeit der in dem Formular aufgeführten Firmendaten bestätigt werden.

Auch der Vermerk, dass es sich um einen Standard - Eintrag handele - der vielfach kostenlos erhältlich ist - ist geeignet, den Leser gleichsam in Sicherheit zu wiegen, zumal spätestens an dieser Stelle ein deutlicher Hinweis auf die mit einem solchen Eintrag verbundenen Kosten zu erwarten gewesen wäre.

Ein Hinweis auf den Preis findet sich jedoch erstmals bei den Vertragsdaten, dort jedoch in sehr kleiner Schrift und nur als Verweis auf die am Ende des Formulars folgenden Vertragsbedingungen.

Auch innerhalb dieser Vertragsbedingungen findet sich der Preis nicht etwa durch Fettschrift hervorgehoben oder an prominenter Stelle, sondern vielmehr inmitten eines recht umfangreichen Fließtextes. Dies stellt sich jedoch als eine ganz unübliche Gestaltungsweise dar, da es sich bei dem Preis um eine Hauptleistungspflicht handelt, die üblicherweise deutlich herausgestellt wird.

Der Umstand, dass es sich bei den Empfängern der Sendung um Kaufleute, Gewerbetreibende oder sonstige Selbständige handelte, führt ebenfalls nicht zu einer anderen Betrachtungsweise. Zwar handelt es sich bei diesem Personenkreis in der Regel um in kaufmännischen Dingen erfahrene Menschen. Dies schließt jedoch nicht aus, dass z.B. wegen eines höheren Postdurchlaufs, der Inhalt von Anschreiben nur überflogen wird.

Auch ein nur flüchtiges Lesen steht dem Anfechtungsrecht der Kläger jedoch nicht entgegen, da dieses auch dann besteht, wenn der dem Irrtum Unterlegene aus Fahrlässigkeit die wahre Sachlage, hier die Kostenpflichtigkeit der Eintragung, nicht erkannte (vgl. BGH in NJW 1971, 1795 ff.).

Eine solche Täuschungshandlung ist nach der Lebenserfahrung auch geeignet die in der Unterschrift liegende Willenserklärung zu beeinflussen.

49 c 513/06

- 9 -

cc) Die Beklagte hat nach Auffassung des Gerichts auch in dem Bewusstsein gehandelt, dass das von ihr verwendete Schreiben geeignet ist, bei den Empfängern einen solchen Irrtum hervorzurufen.

Auf diesen "inneren" Tatbestand kann dabei naturgemäß nur aus den objektiv feststellbaren Umständen des Einzelfalls geschlossen werden.

Enthält ein Schreiben objektiv unrichtige Angaben, kann regelmäßig bereits hieraus auf den erforderlichen subjektiven Tatbestand geschlossen werden.

Ein solche objektive Unrichtigkeit könnte allerdings vorliegend allenfalls in dem unterhalb der Bezeichnung "Eintragungsantrag/Korrekturabzug" gelegenen "Sternchenvermerk" zu sehen sein, dass die Aufnahme der Kundendaten in das Branchenverzeichnis von einer Annahme des Angebotes abhängt. Es bestehen nämlich Anhaltspunkte dafür, dass diese Aufnahme unabhängig von einer solchen Annahme erfolgte, da ansonsten die Beklagte dem nach einer Firma Suchenden allenfalls einige tausend Datensätze zur Verfügung stellen könnte und damit erheblich weniger als die Konkurrenz. Dann aber läge eine objektiv unrichtige Angabe vor, da die Aufnahme in das Branchenverzeichnis zum Zeitpunkt der Versendung des Formulars unabhängig von einer Annahme des Angebotes der Beklagten bereits erfolgt war.

Letztlich ergibt sich der Täuschungswille aber hinreichend sicher aus der von der der Beklagten gewählten Gestaltung des Anschreibens, die bewusst so gewählt wurde, um bei dem flüchtigen Leser einen Irrtum über den wahren Inhalt zu erzeugen.

Neben den oben unter lit. aa) aufgeführten Umständen ergibt sich dies insbesondere aus dem Umstand, dass die Beklagte unstreitig bewusst ein bereits von der Firma "Branchenklick" verwendetes nahezu inhaltsgleiches Formular weiterbenutzt, dass in der jüngsten Vergangenheit zu zahlreichen Rechtsstreitigkeiten geführt hat (vgl. u.a. die von den Parteivertretern abgereichten Urteile).

49 C 513/06

- 10 -

Auch wenn in diesem Zusammenhang Urteile sowohl zu Gunsten, als auch zu Lasten des damaligen Verwenders ergingen, musste der Beklagten doch klar sein, dass dieses Formular mit erheblichen Rechtsunsicherheiten verbunden ist. Diese Unsicherheiten hätte die Beklagte durch Änderungen bei der Gestaltung des Formulars - etwa durch deutliche Heraushebung des Preises - mit einfachen Mitteln beseitigen können.

Das sie dies nicht getan hat, zeigt zur Überzeugung des Gerichts deutlich, dass es der Beklagten gerade auch auf die Täuschungsgeeignetheit des Schreibens ankam.

c) Die fristgerechte, weil innerhalb eines Jahres erklärte Anfechtung der Klägerin führt daher dazu, dass das Vertragsverhältnis als von Anfang an nichtig anzusehen ist, vgl. § 142 Abs. 1 Satz 1 BGB, so dass die Beklagte keine Rechte aus dem Vertrag herleiten kann.

3) Der Tenor zu Ziff. 2 rechtfertigt sich aus den §§ 249, 280 II BGB, da die Beklagte verpflichtet ist, den Klägern Schadensersatz für die nicht anrechenbaren vorgerichtlichen Rechtsanwaltsgebühren, die der Höhe nach unstreitig geblieben sind, zu zahlen.

4) Die Entscheidung über die Nebenforderungen folgt aus §§ 286, 288 BGB.

II. Die Kostenentscheidung folgt aus § 91 ZPO, die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit aus §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO.

gez. Nüske

Richter am Amtsgericht

49 C 513/06

- 11 -

Ausgefertigt

Rostock, den 26.07.2007



Trahms

Justizangestellte
als Urkundsbeamtin
der Geschäftsstelle

